

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a VergGr. V b Fallgruppe 25;
ZPO §§ 253, 256

Leitsätze:

1. Leiter einer Registratur der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 kann auch ein Angestellter sein, dem keine weiteren Angestellten unterstellt sind. Einer förmlichen Bestellung oder Berufung zum "Leiter der Registratur" bedarf es nicht.
2. Die besondere Bedeutung der Registratur kann sich z.B. aus der Art des darin zu verwaltenden Schriftgutes, der besonderen Verantwortlichkeit oder Schwierigkeit der dort zu erledigenden Arbeitsvorgänge oder der außergewöhnlichen Bedeutung der Registratur für das Gefüge der Verwaltung oder die Allgemeinheit ergeben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 4 AZR 349/72

Urteil des BAG vom 23. Mai 1973 LAG Rheinland-Pfalz



4 AZR 349/72

1 Sa 402/71 Rheinland-
Pfalz

Verkündet am
23. Mai 1973

gez. Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Sohler und Strempel für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Mai 1972 - 1 Sa 402/71 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1956 als Registraturangestellter in den Diensten des beklagten Landes tätig. Seit 1969 ist er in die Vergütungsgruppe V c BAT eingruppiert.

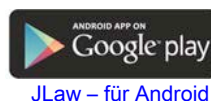
Der Kläger arbeitet in der Registratur der Abteilung 8 des Innenministeriums. In dieser Registratur ist außer ihm zeitweilig noch ein anderer Angestellter tätig, der in die VergGr. VI b BAT eingruppiert ist. Die Registratur ist in zwei große Bereiche gegliedert, die auch räumlich voneinander getrennt sind; in dem einen werden die offenen Vorgänge verwaltet, in dem anderen, besonders abgesicherten, die Verschlusangelegenheiten, vornehmlich aus den Gebieten der Zivilverteidigung und des Katastrophenschutzes. Die Verschlusachen aller Geheimhaltungsstufen machen etwa 20 bis 30 v.H. des gesamten verwahrten Schriftgutes aus, die der höchsten Geheimhaltungsstufe etwa 5 v.H.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, seine Tätigkeit entspreche den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT (Fallgruppe 25). Dazu hat er vorgetragen, die besondere Bedeutung der Registratur ergebe sich aus der Art und Bedeutung des darin zu verwaltenden Schriftgutes. Seine Tätigkeit erhalte ihr Gepräge durch den ständigen Umgang mit geheimem Material. Im Hinblick darauf trage er eine ganz besonders große Verantwortung. Im einzelnen ergebe sich das aus der Verschlusachenanweisung. Auf die Zahl der Posteingänge dürfe nicht abgestellt werden. Für die besondere Bedeutung der Registratur sprächen auch die strengen Sicherheitsvorkehrungen, die ständig zu beobachten seien. Er, der Kläger, sei auch einem

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

ständigen, schweren "psychologischen Druck" ausgesetzt, der nicht unberücksichtigt bleiben dürfe.

Der Kläger hat beantragt,

- "1. festzustellen, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 a zum BAT erfüllt,
2. das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger vom 1. November 1970 an in die Vergütungsgruppe V b BAT einzugruppieren und die monatlichen Unterschiedsbeträge zwischen der Vergütungsgruppe V c und der Vergütungsgruppe V b BAT, soweit rückständig verzinslich zu 4 v.H. Jahreszinsen seit Klageerhebung, zu zahlen."

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert zwischen den verschiedenen Registraturen im Innenministerium bestünden nur quantitative, aber keine qualitativen Unterschiede. Die Aufgaben sämtlicher Registraturen des Ministeriums seien gleichwertig. Der Kläger sei nicht "Leiter der Registratur" im tariflichen Sinne, da der der Abteilung 8 zugewiesene zusätzliche Registrator in erheblichem Ausmaße außerhalb dieser Abteilung eingesetzt werde. Der Umstand, daß das zu verwaltende Schriftgut zu 20 bis 30 v.H. aus Verschlußsachen bestehe, rechtfertige keine andere rechtliche Beurteilung. Auch diese Vorgänge würden nach dem allgemeinen Aktenplan behandelt. Der Kläger bearbeite keine Geheimsachen, sondern habe nur die entsprechenden Registraturarbeiten zu erledigen. Besonders schwierige Arbeiten fielen in der Registratur nicht an. Auf die bauliche Gestaltung der Verwahrräume könne es nicht ankommen. Der Posteingang in der Abteilung 8 sei erheblich niedriger als in sonstigen Abteilungen des Ministeriums.

- 4 -



- 4 -

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 5.000,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Das beklagte Land beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Die beiden Klageanträge

- " 1. festzustellen, daß der Kläger die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe V b der Anlage 1 a zum BAT erfüllt,
2. das beklagte Land zu verurteilen, den Kläger vom 1. November 1970 an in die Vergütungsgruppe V b BAT einzugruppieren und die monatlichen Unterschiedsbeträge zwischen der Vergütungsgruppe V c und der Vergütungsgruppe V b BAT, soweit rückständig verzinslich zu 4 v.H. Jahreszinsen seit Klageerhebung, zu zahlen."

sind zusammengekommen und unter Berücksichtigung des sonstigen Sachvortrages des Klägers nach den Grundsätzen des § 133 BGB dahin auszulegen, daß der Kläger eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen hat erheben wollen und damit die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an ihn ab 1. November 1970 Vergütung nach der VergGr. V b BAT zu zahlen, die rückständigen Differenzbeträge zu verzinsen und ihn auch in sonstiger Beziehung rechtlich so zu behandeln, wie es Angestellten der VergGr. V b BAT zusteht (vgl. Urteile des Senats vom 8. November 1972 - 4 AZR 15/72 -, demnächst AP Nr. 3 zu § 157 BGB, auch zur Veröffentlichung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

in der amtlichen Sammlung vorgesehen, 25. Oktober 1972 - 4 AZR 432/71 -, demnächst AP Nr. 59 zu §§ 22, 23 BAT, 19. April 1972 - 4 AZR 257/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge; Bundesbahn sowie 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte). Gegen die so ausgelegten Klageanträge bestehen keine prozeßrechtlichen Bedenken aus §§ 253 und 256 ZPO. Auch für die Zinsforderung ist in diesem Zusammenhang ein Feststellungsantrag nach § 256 ZPO zulässig und ausreichend (vgl. BAG 22, 247 [249] = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT).

In der von ihm für sich beanspruchten Vergütungsgruppe V b BAT kommt, wovon mit Recht die Vorinstanzen und beide Parteien übereinstimmend ausgehen, für den Kläger nur die Fallgruppe 25 in Betracht, die

"Leiter von Registraturen besonderer Bedeutung"

erfaßt.

Zwar führt das Landesarbeitsgericht nicht ausdrücklich und im einzelnen aus, ob es bei der tarifrechtlichen Bewertung von einer überwiegend auszuübenden Tätigkeit des Klägers (§§ 22, 23 BAT) oder von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT) oder von mehreren, für sich allein jeweils nicht überwiegenden Teiltätigkeiten (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) ausgeht, obwohl im allgemeinen auf derartige Ausführungen im Interesse der vollständigen Überprüfbarkeit der Entscheidungen durch das Revisionsgericht nicht verzichtet werden kann (vgl. BAG AP Nr. 47 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteile des Senats vom 17. Mai 1972 - 4 AZR 283/71 -, demnächst AP Nr. 52 zu §§ 22, 23 BAT und 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte).

- 6 -



- 6 -

Im vorliegenden Fall ergibt sich jedoch aus den sonstigen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts mit hinreichender Deutlichkeit, daß es im Rahmen des ihm insoweit zukommenden Beurteilungsspielraumes von einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit ausgegangen ist. Das folgt daraus, daß das Landesarbeitsgericht sämtliche Aufgaben des Klägers rechtlich überprüft und in keiner Weise darauf abgestellt hat, in welchem zeitlichen Ausmaß die Arbeitszeit des Klägers mit seinen verschiedenen Einzelaufgaben in Anspruch genommen worden ist. Für eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit spricht vorliegend weiterhin die innerbehördliche Organisation, denn der Kläger hat die in der Registratur anfallenden Arbeiten im wesentlichen allein verrichtet (vgl. BAG AP Nr. 40 zu §§ 22, 23 BAT im Anschluß an BAG 19, 108 /-110_7 = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT, BAG 9, 269 /-271 - 272_7 = AP Nr. 66 zu § 3 TO.A sowie BAG 12, 91 /-94-95_7 = AP Nr. 82 zu § 3 TO.A).

Liegt aber eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit vor, dann kommt es nicht darauf an, ob qualifizierende Aufgaben des Klägers, etwa solche auf dem Gebiete der Geheimsachen, überwiegend von ihm zu verrichten sind. Es reicht dann vielmehr, wenn entsprechende Arbeiten überhaupt in nicht unerheblichem Umfange von ihm zu erledigen sind (BAG AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 15. November 1972 - 4 AZR 50/72 -, demnächst AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT), was im allgemeinen schon dann zu bejahen ist, wenn die qualifizierenden Aufgaben 5 v.H. der zu

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bewertenden Tätigkeit ausmachen (vgl. BAG Urteil vom 17. Januar 1973 - 4 AZR 85/72 -, demnächst AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT, auch zur Veröffentlichung in der amtlichen Sammlung vorgesehen). Hierbei kommt es auf die jeweils benötigte Arbeitszeit und nicht etwa darauf an, in welchem Zahlenverhältnis bestimmte Arbeitsvorgänge oder Geschäftsvorgänge als solche anfallen (vgl. Urteil des Senats vom 12. April 1972 - 4 AZR 227/71 -, demnächst AP Nr. 1 zu §§ 22, 23 BAT Sparkassenangestellte sowie AP Nr. 49 zu §§ 22, 23 BAT). An diese Grundsätze hält sich offensichtlich das angefochtene Urteil. Aus den dargelegten Gründen kann es mithin entgegen der Rechtsauffassung des beklagten Landes insbesondere nicht auf den Umfang des Posteingangs in der Abteilung 8 im Verhältnis zu dem bei anderen Abteilungen ankommen, worauf mit Recht der Kläger hinweist.

Zur Bestimmung des Begriffes einer "Registratur von besonderer Bedeutung" führt das Landesarbeitsgericht aus:

".....Das Tätigkeitsmerkmal der Registratur von besonderer Bedeutung kann aus einer Analyse des systematischen Aufbaues des BAT Anlage 1 a gewonnen werden. Der systematische Aufbau der Entlohnungsgruppen des BAT ist regelmäßig der, daß jede höhere Vergütungsgruppe auf die vorhergehende niedrigere aufbaut und sich daraus entwickelt, daß qualitative oder/und quantitative Merkmale hinzukommen.

Das gilt auch für das Merkmal "Registratur von besonderer Bedeutung" der Vergütungsgruppe V b Fallgruppe 25 BAT. Eine solche Registratur ist dann gegeben, wenn eine Registratur wegen ihrer Bedeutung wesentlich aus den in der Vergütungsgruppe V c Fallgruppen 9 - 12 erfaßten Registraturen herausragt....."

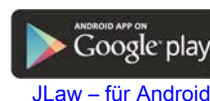
Seine subsumierenden Ausführungen beschließt das Landesarbeitsgericht generalisierend damit, daß

"...die Abgrenzung a l l e i n aus einem Vergleich mit den nach Sachgebieten vielfach gegliederten Registraturen der Fallgruppen 9 - 12 der Tarifgruppe V c zu gewinnen ist."

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

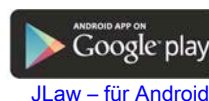
Ohne es wie zuvor das Arbeitsgericht in dieser Allgemeinheit ausdrücklich zu sagen, geht damit das Landesarbeitsgericht ersichtlich davon aus, daß sich die besondere Bedeutung einer Registratur im Sinne der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 ausschließlich aus einer Steigerung gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte niedrigerer Vergütungsgruppen ergeben kann.

Diese Begriffsbestimmung des Landesarbeitsgerichts, die auch der Rechtsauffassung des beklagten Landes und der Kommentatoren Clemens - Scheuring - Steingen - Görner - Opalke (BAT, Hauptband II, Anm. 125) entspricht, ist jedoch zu eng und deswegen teilweise fehlerhaft. Zwar trifft es zu, daß bei der Bestimmung dessen, was eine "Registratur von besonderer Bedeutung" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 ist, nicht völlig unberücksichtigt bleiben darf, daß auch die einschlägigen Fallgruppen für Angestellte im Registratordienst wie vergleichbare Fallgruppen anderer Art der Anlage 1 a BAT im Prinzip aufeinander aufbauen (vgl. Urteil des Senats vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 139/72 -, demnächst AP Nr. 64 zu §§ 22, 23 BAT). Darauf hat das Landesarbeitsgericht mit Recht Bedacht genommen. Die besondere Bedeutung einer Registratur kann sich jedoch, wie der Senat in der soeben zitierten Entscheidung im einzelnen ausgeführt hat, nicht nur aus einer Steigerung gegenüber den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte der Fallgruppen niedrigerer Vergütungsgruppen ergeben, sondern auch aus anderen Gründen. Das ergibt sich aus Wortlaut und Anordnung der Tarifnorm, aber auch aus der im zuletzt zitierten Urteil des Senats näher ausgeführten Tarifgeschichte.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

Das hat zunächst einmal rechtliche Konsequenzen für den Begriff des "Leiters" einer Registratur. Zwar sehen Fallgruppen für Registraturangestellte in Vergütungsgruppen mit niedrigerer Ordnungszahl (vgl. VergGr. VI b Fallgruppen 38 - 39 und VergGr. V c Fallgruppen 9 - 12) weitgehend vor, daß "Leiter" von Registraturen nur solche Angestellten sein können, denen weitere Registraturangestellte unterstellt sind. Kann sich aber die besondere Bedeutung einer Registratur aus den dargelegten Rechtsgründen auch aus anderen Umständen als einer Heraushebung aus den Tätigkeitsmerkmalen für Registraturangestellte niedrigerer Vergütungsgruppen ergeben, dann folgt schon daraus zwingend, daß solchenfalls "Leiter" einer Registratur der Vergütungsgruppe V b BAT Fallgruppe 25 auch ein Angestellter sein kann, dem - wie hier dem Kläger - keine weiteren Angestellten unterstellt sind, wobei von dem gelegentlich aushilfsweise eingesetzten Angestellten abgesehen werden kann. Auch folgt keineswegs schon notwendigerweise aus dem Rechtsbegriff des "Leiters" der Registratur, wie die Beklagte meint, daß ihm grundsätzlich noch weitere Bedienstete unterstellt sein müssen. Entscheidend ist insoweit vielmehr, ob der betreffende Angestellte die entsprechende Registratur "leitet", d.h. die darin anfallenden Registraturarbeiten verrichtet und dafür die Verantwortung trägt, was auch ohne die Unterstellung anderer Bediensteter möglich ist. Das trifft vorliegend unstreitig für den Kläger zu.

Demgegenüber kann sich das beklagte Land nicht darauf berufen, daß der Kläger nicht förmlich zum "Leiter der Registratur" bestellt worden sei. Die tariflichen Tätigkeitsmerkmale sehen nämlich eine derartige Bestellung oder Berufung nicht vor, sondern stellen wie allgemein im Geltungsbereich des BAT in erster Linie auf die auszuübende Tätigkeit ab. Auch geben die anzuwendenden tariflichen

- 10 -



- 10 -

Tätigkeitsmerkmale im Gegensatz zur Rechtsauffassung des beklagten Landes keinen Anhaltspunkt dafür, daß hier eine rechtliche Unterscheidung zwischen der "Leitung" und "Verwaltung" der Registratur gemacht werden kann.

Außerdem kann sich - ohne Rücksicht auf ihre Größe - die besondere Bedeutung der Registratur beispielsweise aus der Art des darin zu verwaltenden Schriftgutes, aus der besonderen Verantwortlichkeit oder Schwierigkeit der dort zu erledigenden Arbeitsvorgänge oder der außergewöhnlichen Bedeutung der Registratur für das Gefüge der Verwaltung oder die Allgemeinheit, auch ihrer vom Landesarbeitsgericht hervorgehobenen politischen Bedeutung, ergeben (vgl. BAG 22, 247 / 251_7 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT und AP Nr. 43 zu §§ 22, 23 BAT, ferner Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -, demnächst AP Nr. 66 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei sind freilich deswegen strenge Anforderungen zu stellen, weil es sich bei der Fallgruppe 25 der VergGr. V b BAT um eine herausgehobene Spitzengruppe für Angestellte im Registratordienst handelt (vgl. BAG 22, 247 / 250_7 = AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT sowie das zuvor zitierte Urteil des Senats vom 28. Februar 1973 - 4 AZR 190/72 -).

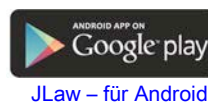
Im übrigen ist die "besondere Bedeutung der Registratur" ein unbestimmter Rechtsbegriff, dessen Anwendung durch das Revisionsgericht nur insoweit überprüft werden kann, ob der Rechtsbegriff verkannt worden ist, ob bei der Subsumierung des Sachverhaltes gegen die Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen worden ist oder die Bewertung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist (vgl. BAG 22, 247 / 250_7 = AP Nr. 30

- 11 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu §§ 22, 23 BAT, AP Nr. 35 zu §§ 22, 23 BAT sowie Urteil des Senats vom 14. Februar 1973 - 4 AZR 139/72 - wie zuvor)

Das Landesarbeitsgericht wird nunmehr unter Anwendung des zuvor erläuterten weiteren Rechtsbegriffes der "Registratur von besonderer Bedeutung" erneut zu überprüfen haben, ob die vom Kläger auszuübende einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit von den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b BAT Fallgruppe 25 erfaßt wird. Dazu reicht es aus den ausgeführten Rechtsgründen aus, wenn die unstreitig etwa 25 v.H. seiner Gesamtarbeitszeit ausmachenden Registraturarbeiten des Klägers im Bereiche der sogenannten Verschlusssachen den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen. Es würde sogar ausreichen, wenn das für die Sachen von höchster Geheimhaltungsstufe zuträfe, denn diese beanspruchen nach dem unstreitigen Tatbestand 5 v.H. der Gesamtarbeitszeit des Klägers (vgl. das zuvor zitierte Urteil des Senats vom 17. Januar 1973 - 4 AZR 85/72-).

Da darauf die tariflichen Tätigkeitsmerkmale jedenfalls nicht abstellen, dürfen im Gegensatz zu der auch in der Revision vertretenen Rechtsauffassung des Klägers bei der rechtlichen Beurteilung die baulichen Verhältnisse in der Dienststelle des Klägers, das, was er "psychologischen Druck" nennt, und der Umstand keine Berücksichtigung finden, daß der Kläger aus dienstlichen Gründen z.B. daran gehindert ist, Reisen in Länder des Ostblocks zu unternehmen (vgl. Urteil des Senats vom 28. Juni 1972 - 4 AZR 331/71 -, demnächst AP Nr. 55 zu §§ 22, 23 BAT).

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez. Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Feller
Dr. Sohler Strempel

